



Öffentliche Bekanntgabe

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser bei der Baumaßnahme „Sicherungsbauwerk Upper Nord Tower“, Mercedesstraße 2, 2a in 40470 Düsseldorf.

Die Uppernord Tower GmbH & Co.KG, Peter-Müller-Straße 18, 40468 Düsseldorf hat am 21.08.2024 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser bei der Baumaßnahme „Sicherungsbauwerk Upper Nord Tower“, Mercedesstraße 2, 2a gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von 360.000 m³ Grundwasser auf dem Grundstück Mercedesstraße 2 in 40470 Düsseldorf sowie die anschließende Einleitung des Grundwassers in den Kittelbach.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung waren:
Die Auswirkungen der Absenkung des Grundwasserspiegels im Rahmen einer tertiären Restwasserhaltung innerhalb eines Sperrbauwerks beschränken sich auf das Baugrundstück bzw. auf das nahe Umfeld. Die maximale Absenkung des Grundwasserspiegels außerhalb des Sperrbauwerks beträgt ein Meter und liegt damit im natürlichen Grundwasserschwankungsbereich. Die Maßnahme liegt nicht in einer Wasserschutzzone, eine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers liegt nicht vor. Es handelt sich um ein gewerblich vorgenutztes Grundstück im Innenstadtbereich, lokale Kohlenwasserstoffverunreinigungen im Boden und eine Verunreinigung mit chlorierten Kohlenwasserstoffen in der Bodenluft wurden im Zuge einer vorherigen Abbruchmaßnahme saniert. Auffüllungsmaterialien wurden im Rahmen der Herstellung der Baugrube entfernt. Eine besondere Bodenfunktion liegt somit nicht vor.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Broch